

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Innere Hofäcker III“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt hat am 30.07.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Innere Hofäcker III“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke: Flst. 91; 92; 92/1; 93; 93/1; 93/2; 93/3; 93/4; 94; 94/1; 94/2; sowie Teilbereiche der Flurstücke 90 und 90/1 und ergibt sich aus folgendem Abgrenzungsplan (Stand 30.07.2019):



Ziele und Zwecke der Planung

Nach einer Änderung der LHeimVO müssen für das Seniorenlandhaus Friederike längerfristig sämtliche Zweibettzimmer in Einzelzimmer umgewandelt werden. Um rentabel zu bleiben, möchte der Träger daher erweitern.

Erweiterungsfläche ist auf dem eigenen Grundstück keine vorhanden. Die Gemeinde versucht daher, die Erweiterungsflächen auf den Nachbargrundstücken zu sichern.

Um die Erweiterungsmöglichkeit für das Heim sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 19.08.2019 bis 30.08.2019. Die Öffentlichkeit kann sich bei der Gemeindeverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13:30 – 15:30 Uhr sowie Dienstag von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die notwendigen Unterlagen liegen im Foyer sowie im Bauamt Zimmer C11 zu jedermanns Einsicht bereit.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb des o.g. Zeitraums Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.abstatt.de und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

09.08.2019
gez. Klaus Zenth
Bürgermeister